

des Erziehungsrechts an, so muß es auch ohne Antrag über den Unterhaltsanspruch des Kindes mitentscheiden, und zwar im Urteil. Die im FGB-Lehrkommentar (Anm. III zu § 26) vertretene Auffassung, daß eine einstweilige Anordnung zu erlassen sei, vermag nicht zu überzeugen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in diesem Fall ein zusätzliches Verfahren eingeleitet werden soll, wenn ein Urteil im anhängigen Verfahren ergehen kann. Zu beachten ist dabei auch, daß einstweilige Anordnungen nur auf Antrag der Parteien erlassen werden dürfen.

Die Unterhaltsverpflichtung ist hinsichtlich beider Elternteile festzusetzen und die Zahlung an den künftigen gesetzlichen Vertreter des Kindes anzuordnen. Verbleibt das Kind anschließend mit Zustimmung des Vormunds zur Betreuung bei einem Elternteil oder wird es ihm später zur Betreuung übergeben, so ruht in dieser Zeit seine Zahlungsverpflichtung aus dem Urteil, wenn er Unterhalt in natura gewährt. Seine Betreuungstätigkeit ist ihm als Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

#### Zur Änderung des Erziehungsrechts (§ 48 FGB)

Diese Verfahren, von denen jährlich immerhin mehr als 300 anhängig werden, bereiten den Gerichten teilweise noch Schwierigkeiten. Vor allem wird der in § 48 FGB verwendete Begriff „unabweisbar“ nicht immer richtig ausgelegt. Dazu trägt offenbar auch die mit dem FGB-Lehrkommentar (Anm. II, 1 zu § 48) vermittelte Orientierung bei, wonach eine Änderung des Erziehungsrechts auf Grund wesentlicher Veränderungen in den Verhältnissen des Erziehungsberechtigten nur zulässig ist, wenn sie das Interesse des Kindes unbedingt erfordert. Diese einschränkende Auslegung entspricht nicht immer den Bedürfnissen der Praxis.

In der Richtlinie (Abschn. C, 23) werden nunmehr die wesentlichen Gründe genannt, bei deren Vorliegen eine Änderung des Erziehungsrechts möglich ist. Das ist der Fall, wenn durch die bisherige Erziehung die kontinuierliche geistige und körperlich gesunde Entwicklung der Kinder bei dem Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet ist und die Beibehaltung der bisherigen Regelung sich auf ihr Wohl nachteilig auswirkt.

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Erziehungsrechtsänderung vorliegen, haben die Gerichte die Sache sorgfältig aufzuklären. Um sich über die der früheren Entscheidung zugrunde liegenden Verhältnisse und über die seitdem möglicherweise eingetretenen Veränderungen hinreichende Klarheit verschaffen zu können, haben sie die frühere Entscheidung — ggf. auch die Akten — beizuziehen und zum Gegenstand der Verhandlung zu machen. Sie müssen ferner prüfen, welche Maßnahmen das Organ der Jugendhilfe getroffen hatte, um die Erziehungsberechtigten zur bestmöglichen Ausübung des Erziehungsrechts zu befähigen. Das Referat Jugendhilfe ist anzuhaltend, hierzu schon in der Klageschrift entsprechende Darlegungen zu machen. Sofern gesellschaftliche Kräfte in den Prozeß der Erziehung einbezogen waren und auch tätig geworden sind, empfiehlt es sich, daß sie im Gerichtsverfahren mitwirken. Der künftig Erziehungsberechtigte ist darüber zu hören, ob er zur Ausübung des Erziehungsrechts bereit ist, welche Vorstellungen er über die weitere Entwicklung des Kindes hat und wie sich — sofern er verheiratet ist — sein Ehegatte dazu stellt. Ggf. sollte der Ehepartner, der ihn bei der Erziehung zu unterstützen hat, ebenfalls gehört werden.

Es geht demnach darum, den Sachverhalt nicht nur hinsichtlich der Verhältnisse aufzuklären, in denen sich das Kind bisher befand, sondern auch die künftige Erziehungssituation umfassend zu überprüfen. Das wurde bisher nicht immer beachtet. In den Fällen, in denen

wegen einer ausgeprägten Bindung des Kindes an den künftig Erziehungsberechtigten der Wunsch des Kindes für die Entscheidung maßgebend sein kann, ist das Kind unter Beachtung der Voraussetzungen des § 53 FGB zu hören.

Die Änderung des Erziehungsrechts ist durch Urteil auszusprechen. Ein Vergleich ist nicht zulässig.

#### Zum Entzug des elterlichen Erziehungsrechts (§ 51 FGB)

Der schwerwiegendste Eingriff in die Rechte und Pflichten des Erziehungsberechtigten ist der Entzug des Erziehungsrechts. Als äußerste — in der Regel endgültige — Maßnahme darf er nur ausgesprochen werden, wenn auf andere Weise die weitere Entwicklung und Erziehung des Kindes nicht mehr gesichert werden kann. Auch das erfordert, daß der Sachverhalt besonders gründlich aufgeklärt wird. Für eine sorgfältige und umfassende Untersuchung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 FGB werden die Darlegungen in der Klageschrift nicht immer ausreichen, auch wenn Protokolle über Ermittlungen und Maßnahmen des Organs der Jugendhilfe oder anderer staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen beigelegt sind. Deshalb wird es vor allem notwendig sein, Zeugen und Kollektivvertreter zu vernehmen, Urkunden (ggf. auch Strafakten) beizuziehen und Gutachten einzuholen.

Die Gerichte erkennen meist zutreffend, ob das Verhalten des Erziehungsberechtigten als eine schwere Verletzung der elterlichen Pflichten anzusehen ist. Auch in Verfahren, die Anlaß dazu geben, prüfen sie jedoch nicht selten nur unzureichend, ob der Erziehungsberechtigte für sein Fehlverhalten auch verantwortlich ist, ob er also schuldhaft gehandelt hat.

Hinweisen in der Klageschrift, in sonstigen Schriftsätzen, Attesten, Zeugenaussagen und anderen Prozeßunterlagen, daß die Eltern geisteskrank, debil, tablett- oder alkoholsüchtig seien, Hinweisen also, die darauf schließen lassen, daß die Erziehungsberechtigten möglicherweise für ihr Handeln nicht verantwortlich sind, ist unbedingt nachzugehen. Ggf. ist durch ein Gutachten zu klären, ob die Erziehungsberechtigten nach ihren geistigen Fähigkeiten in der Lage waren, ihre Pflichten gegenüber den Kindern zu erkennen und gemäß diesen Pflichten zu handeln. Fehlt diese Voraussetzung, so kann der Entzug des Erziehungsrechts nicht ausgesprochen werden.

Das bedeutet jedoch nicht, daß den Erziehungsberechtigten das Erziehungsrecht verbleibt. In der Regel werden sie geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Ziff. 2 BGB sein, so daß sie nach § 52 FGB das elterliche Erziehungsrecht nicht ausüben können. Wie beim Entzug ist auch in diesen Fällen durch sachdienliche Maßnahmen des Organs der Jugendhilfe der weitere Lebensweg des Kindes zu sichern.

Bei der Prüfung der Frage, ob durch schwere schuldhaftige Verletzung der elterlichen Pflichten die Entwicklung des Kindes gefährdet wurde, sind Alter und Entwicklungsstand des Kindes zu berücksichtigen. So kann z. B. die Vernachlässigung der Betreuung das Wohl eines jüngeren Kindes erheblicher gefährden als das eines älteren. Hingegen kann sich ein sittlich-moralisches Fehlverhalten der Eltern auf ältere Kinder ungünstiger als auf jüngere auswirken.

Die Pflicht der Eltern, die materiellen Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen — insbesondere für seinen Unterhalt zu sorgen —, obliegt ihnen auch dann, wenn sie das Erziehungsrecht verlieren. Ergibt sich im Verfahren über den Entzug des Erziehungsrechts, daß sie dieser Pflicht in Zukunft nicht freiwillig nachkommen werden — sei es, daß sie ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kräfte zur Erzielung angemessener Arbeitsein-